

II 2784 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 10. Juli 1969

No. 1390/7

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Broda
und Genossen
an den Bundesminister für Landesverteidigung,
betreffend die Aufkündigung von Bestandverträgen
durch die Finanzprokuratur

Abgeordneter Dr. Broda hat in einer Anfrage (1118/J) auf den Umstand hingewiesen, daß die Finanzprokuratur gerichtliche Aufkündigungen gegen aktive Widerstandskämpfer eingebracht hat, und zwar mit der Begründung, daß die seinerzeitige Widmung der Wohnobjekte für Angehörige der deutschen Wehrmacht noch aufrecht sei und diese Wohnungen für Angehörige des österreichischen Bundesheeres benötigt werden. Den anfragenden Abgeordneten sind die Entscheidungen des Landesgerichtes Klagenfurt (2 R 110/66) sowie die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes (8 Ob 118/67, 8 Ob 181/67) bekannt, sie finden es aber unverständlich, daß die Aufkündigungen gerade gegen Personen, die Inhaber einer Amtsbescheinigung nach dem OFG sind, eingebracht wurden. Auch ist den anfragenden Abgeordneten insbesondere ein Fall bekannt, in dem - entgegen den Ausführungen des Bundesministers für Landesverteidigung in der Anfragebeantwortung 1111/AB. - keine Ersatzwohnung angeboten wurde.

Zu einem Briefwechsel des Bundes der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol mit der Finanzprokuratur und der darin zitierten Stellungnahme des Bundesministeriums für Bauten und Technik ist festzustellen, daß die aufgekündigten Mieter nicht Inhaber einer "sogenannten Amtsbescheinigung" sind,

- 2 -

sondern Inhaber einer Amtsbescheinigung gemäß § 4 OFG. Weiters ist der Hinweis der Finanzprokuratur, "daß es in einem Rechtsstaat den unabhängigen Gerichten überlassen werden muß, über die Berechtigung des Kündigungsbegehrens zu entscheiden und dieser Entscheidung nicht vorgegriffen werden kann" vollkommen überflüssig, da es auch der Finanzprokuratur bekannt sein müßte, daß in einem zivilprozeßualen Verfahren der Grundsatz der Dispositionsmaxime gilt, nachdem die Parteien Herr des materiellen Streitinhaltes bleiben. Es kommt daher einzig und allein darauf an, ob die Finanzprokuratur im Hinblick auf die dargestellten Umstände bereit ist, die Aufkündigung zurückzuziehen.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung die nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Welche Vorkehrungen wurden seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung getroffen, um die durch die Aufkündigung entstandenen Härtefälle beseitigen zu helfen?
- 2) Wurde insbesondere den aufgekündigten Mietern eine Ersatzwohnung angeboten?
- 3) Sind Sie bereit, in Einzelfällen der Finanzprokuratur die Weisung zu erteilen die Aufkündigung zurückzuziehen?